

G e s e t z

vom **29. April 1976**

über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen (NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I

Anwendungsbereich und Zuständigkeiten

§ 1

Anwendungsbereich

Die Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer (Landeslehrer) für allgemeinbildende Pflichtschulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Lehrgänge) und für berufsbildende Pflichtschulen (Berufsschulen) obliegt den in diesem Gesetz bezeichneten Behörden.

§ 2

Zuständigkeit der Landesregierung

(1) Der Landesregierung obliegt für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen auf Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium), für Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen auf Vorschlag des Gewerblichen Berufsschulrates (§§ 69 bis 81 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000):

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Artikel IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215);
- b) die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit (§ 19 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstgesetzes (LDG), BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 306/1975);
- c) die Übernahme in den Personalstand gemäß § 7 des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945;
- d) die Ausübung des Gnadenrechtes (§57 LDG) und
- e) alle sonstigen, im freien Ermessen liegenden diensthoheitlichen Maßnahmen, die eine finanzielle Belastung des Landes zur Folge haben.

(2) Der Gewerbliche Berufsschulrat hat vor Erstattung eines Vorschlages nach Abs. 1 den Landesschulrat anzuhören.

§ 3

Zuständigkeit der Landeslehrerkommission

(1) Der Landeslehrerkommission (§§ 8 bis 12) obliegt die Ernennung auf einen anderen Dienstposten (§ 14 LDG) und die Verleihung von schulfesten Stellen (§ 21 LDG).

(2) Vor Maßnahmen nach Abs. 1 für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen ist ein Vorschlag des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) einzuholen.

(3) Die Landeslehrerkommission kann die Ernennung auf einen anderen Dienstposten oder die Verleihung einer schulfesten Stelle nur an einen Bewerber vornehmen, der sowohl im Vorschlag des Bezirksschulrates als auch im Vorschlag des Landesschulrates enthalten ist.

(4) Vor Maßnahmen nach Abs. 1 für Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen ist ein Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium) und des Gewerblichen Berufsschulrates einzuholen.

§ 4

Zuständigkeit des Bezirksschulrates

Dem Bezirksschulrat obliegt die Versetzung und die vorübergehende Zuweisung (§ 15 und § 17 LDG) innerhalb des Amtsbereiches und die Beurlaubung (§ 42 LDG) bis zu zwei Monaten.

§ 5

Zuständigkeit des Landesschulrates

(1) Die Durchführung der nicht in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit obliegt dem Landesschulrat.

(2) Vor Ernennung (§ 4 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1947) und vor sonstigen Besetzungen von Dienstposten ist ein Vorschlag des Bezirksschulrates (Kollegium) einzuholen.

(3) Vor Antragstellung für Auszeichnungen ist ein Vorschlag des Bezirksschulrates einzuholen.

(4) Vor Versetzung (§ 15 LDG) oder Betrauung mit der Leitung (§ 22 LDG) von Landeslehrern für berufsbildende Pflichtschulen ist ein Vorschlag des Gewerblichen Berufsschulrates einzuholen.

§ 6

Ausübung des Vorschlags(Anhörungs)rechtes

Die Abgabe des Vorschlages und die Äußerung bei Anhörung ist an eine Frist zu binden. Diese darf nicht kürzer als drei und nicht länger als sechs Wochen sein. Wird innerhalb dieser Frist kein Vorschlag erstattet oder im Falle der Anhörung keine Äußerung abgegeben, so kann die Behörde ihre Entscheidung ohne Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes oder des Gewerblichen Berufsschulrates treffen.

§ 7

Instanzenzug

(1) Bei Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer geht der Instanzenzug vom Bezirksschulrat an den Landesschulrat und von diesem oder von der Landeslehrerkommission an die Landesregierung.

(2) Gegenüber dem Bezirksschulrat ist der Landesschulrat und gegenüber diesem oder der Landeslehrerkommission ist die Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Abschnitt II

Landeslehrerkommission

§ 8

Bildung

(1) Für allgemeinbildende Pflichtschulen und für berufsbildende Pflichtschulen ist je eine Landeslehrerkommission zu bilden.

(2) Die Landeslehrerkommission besteht aus:

a) soviel Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind, mit beschließender Stimme und

b) dem Amtsdirektor des Landesschulrates oder seinem Vertreter im Amt, den sachlich zuständigen Landesschulinspektoren und den sachlich zuständigen Referenten des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme.

(3) Der Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen gehört außerdem der Amtsleiter des Gewerblichen Berufsschulrates mit beratender Stimme an.

(4) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen. Sie müssen dem Landtag nicht angehören, aber in diesen wählbar sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Vorschläge nach Abs. 4 sind innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung zu erstatten. Unterläßt ein Landtagsklub die Ausübung des ihm zustehenden Vorschlagsrechtes, so ist die Landesregierung bei Bestellung der von diesem vorzuschlagenden Mitglieder an keinen Vorschlag gebunden.

§ 9

Funktionsdauer

Die Mitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch

ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Landeslehrerkommission innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages zur Konstituierung zusammentreten kann. Die Konstituierung obliegt der Landesregierung.

§ 10

Tätigkeit, Aufwandsersatz

(1) Die Mitglieder sind im Verhinderungsfalle durch die für sie bestellten Ersatzmitglieder zu vertreten.

(2) Bei Ausübung ihrer Funktion sind die Mitglieder zu strenger Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulage, wie sie einem NÖ Landesbeamten der Dienstklasse VII nach den Bestimmungen des VIII, Teiles (Landesreisegebührenvorschrift) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBI. 2200, gebührt.

§ 11

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Landeslehrerkommission hat in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen.

(2) Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat die Landeslehrerkommission nach Bedarf unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher und nachweislich zu erfolgen.

(3) Die Landeslehrerkommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederanzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von acht Tagen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlußfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren.

(5) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft die Geschäftsordnung, die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen ist.

§ 12

Erlöschen der Funktion

(1) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt vorzeitig

- a) durch Tod,
- b) durch Verzicht, der dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist, oder
- c) durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 Abs. 4 und 5 unverzüglich zu besetzen.

Abschnitt III

Dienstbeschreibungskommission

§ 13

Dienstbeschreibungskommission beim Bezirksschulrat

(1) Die Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 50 bis 53 LDG) der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen der Verwendungsgruppen L 2 a 1 (L 2 b 1), L 2 a 2 (L 2 b 2 und L 2 b 3) und L 3 obliegt in jedem politischen Bezirk einer beim Bezirksschulrat eingerichteten Dienstbeschreibungskommission.

(2) Der Dienstbeschreibungskommission gehören an:

a) der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt als Vorsitzender (in Städten mit eigenem Statut der Magistratsdirektor, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt),

b) drei Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen (§ 20),

c) der Obmann des zuständigen Dienststellenausschusses und

d) zur Berichterstattung das zuständige Schulaufsichtsorgan. Ihm kommt ein Stimmrecht nicht zu.

(3) Bei der Zusammensetzung der Dienstbeschreibungskommission im Einzelfall ist zu berücksichtigen, daß die Vertreter

nach Abs. 2 lit. b der Verwendungsgruppe des der Dienstbeschreibung unterliegenden Landeslehrers angehören, wobei Landeslehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 der Verwendungsgruppe L 2 a 1, jene der Verwendungsgruppen L 2 b 2 und L 2 b 3 der Verwendungsgruppe L 2 a 2 zugezählt werden.

§ 14

Dienstbeschreibungskommission beim Landesschulrat

(1) Die Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 50 bis 53 LDG) der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen obliegt einer beim Landesschulrat eingesetzten Dienstbeschreibungskommission.

(2) Der Dienstbeschreibungskommission gehören an:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates, im Falle seiner Verhinderung der für ihn bestellte Vertreter als Vorsitzender,
- b) drei Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen (§ 20),
- c) ein vom Zentralausschuß für die Dauer der Funktionsperiode entsandter Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen und
- d) zur Berichterstattung das zuständige Schulaufsichtsorgan. Ihm kommt ein Stimmrecht nicht zu.

(3) Der Vorsitzende und sein Vertreter sind von der Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium) zu bestellen.

§ 15

Dienstbeschreibungsoberkommission

(1) Die Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung (§ 54 LDG) einer Dienstbeschreibungskommission obliegt einer beim Landesschulrat eingesetzten Dienstbeschreibungsoberkommission.

(2) Der Dienstbeschreibungsoberkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates, im Falle seiner Verhinderung, sein Vertreter im Amt als Vorsitzender,
- b) drei Landeslehrer gemäß § 13 Abs. 2 lit. b und § 14 Abs. 2 lit. b,
- c) der Obmann des zuständigen Zentralausschusses und
- d) zur Berichterstattung das zuständige Schulaufsichtsorgan. Ihm kommt ein Stimmrecht nicht zu.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 gelten für die Zusammensetzung der Dienstbeschreibungsoberkommission sinngemäß.

Abschnitt IV

Disziplinkommissionen

§ 16

Disziplinkommission beim Bezirksschulrat

(1) Die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 56 LDG) der Landeslehrer für allgemeingildende Pflichtschulen der Verwendungsgruppen L 2 a 1 (L 2 b 1), L 2 a 2 (L 2 b 2 und L 2 b 3) und L 3 obliegt in jedem politischen Bezirk einer beim Bezirksschulrat eingesetzten Disziplinkommission.

(2) Der Disziplinkommission gehören an:

- a) der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt als Vorsitzender (in Städten mit eigenem Statut der Magistratsdirektor, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt),
- b) ein rechtskundiger Beamter der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 4) und
- c) drei Landeslehrer gemäß § 13 Abs. 2 lit. b.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 gelten für die Zusammensetzung der Disziplinkommission sinngemäß.

(4) Der rechtskundige Beamte der Bezirksverwaltungsbehörde wird von der Landesregierung auf Vorschlag des Vorstandes seiner Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, bestellt.

§ 17

Disziplinkommission beim Landesschulrat

(1) Die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 56 LDG) der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen obliegt einer beim Landesschulrat eingesetzten Disziplinkommission.

(2) Der Disziplinkommission gehören an:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates, im Falle seiner Verhinderung der für ihn bestellte Vertreter als Vorsitzender,
- b) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates und
- c) drei Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen (§ 20).

(3) Die rechtskundigen Beamten des Landesschulrates sind von der Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium) zu bestellen.

§ 18

Disziplinaroberkommission

(1) Die Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und über Beschwerden gegen Beschlüsse der Disziplinarkommission obliegt einer beim Landesschulrat eingesetzten Disziplinaroberkommission.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt als Vorsitzender,
- b) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates (Abs. 4) und
- c) drei Landeslehrer gemäß § 13 Abs. 2 lit. b und § 14 Abs. 2 lit. b.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 gelten für die Zusammensetzung der Disziplinaroberkommission sinngemäß.

(4) Der rechtskundige Beamte des Landesschulrates ist von der Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium) zu bestellen.

Abschnitt V

Gemeinsame Bestimmungen über die Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommission

§ 19

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen sowie der Oberkommissionen haben bei Ausübung ihres Amtes strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beachten; sie sind nicht an Weisungen gebunden.

(2) Für die von der Landesregierung zu bestellenden Mitglieder (§§ 13 bis 18) sind in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten. Die Landesregierung hat bei vorzeitigem Erlöschen einer Funktion unverzüglich für die freigewordene Stelle einen Besetzungsvorschlag einzuholen und diese Stelle wieder zu besetzen.

(3) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt vorzeitig

a) durch Tod,

b) durch Verzicht, der dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,

- c) durch Verlust der Wählbarkeit,
- d) mit rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe,
- e) mit der Versetzung an eine andere Dienststelle, wenn für diese andere Dienststelle eine andere Dienstbeschreibungs- oder Disziplinarkommission zuständig ist,
- f) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder
- g) mit der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand oder mit Übertritt in den dauernden Ruhestand.

(4) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) einer Dienstbeschreibungs- kommission kann nicht gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) der Dienstbeschreibungsoberkommission sein. Gleiches gilt für die Disziplinarkommissionen und die Disziplinarober- kommissionen.

(5) Die Funktionsdauer der Dienstbeschreibungs- und Disziplinar- kommissionen sowie der Oberkommissionen erstreckt sich auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtages, jeden- falls aber bis zu dem Tage, an dem die neue Kommission ge- bildet wird.

Die Mitglieder der Dienstbeschreibungs- und Disziplinar- kommissionen sowie der Oberkommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekosten- vergütung und auf Reiszulage, wie sie einem NÖ Landesbeamten der Dienstklasse VII nach den Bestimmungen des VIII. Teiles (Landes-Reisegebührenvorschrift) der Dienstpragmatik der Landes- beamten 1972 gebührt.

§ 20

(1) Die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen für die Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen sind von der Landesregierung auf Grund von Dreieuvorschlägen des Zentralausschusses der Landeslehrer, der Vorschläge des zuständigen Dienststellenausschusses einzuholen hat, im Verhältnis der bei der letzten Personalvertretungswahl auf die wahlwerbenden Gruppen zum zuständigen Dienststellen- ausschub entfallenen Stimmen zu bestellen. Die Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen für die Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen sowie die Lehrer für die Ober- kommissionen sind auf die gleiche Weise zu bestellen, wobei die auf die wahlwerbenden Gruppen zum Zentralauschub abge- gebenen Stimmen als Verhältnis zu gelten haben.

(2) Unterläßt der Zentralauschub oder der Landessschulrat innerhalb von vier Monaten nach der Wahl des Landtages die Ausübung des ihm zustehenden Vorschlagsrechtes, ist die Landesregierung bei der Bestellung der Mitglieder an keinen Vorschlag gebunden. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Zu bestellen sind nur Landeslehrer, die im öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis stehen, deren Dienstverhält- nis definitiv ist und die disziplinar unbescholten sind.

(4) Wenn es sich um die Dienstbeschreibung oder ein Disziplinarverfahren eines als Landeslehrer angestellten Religionslehrers handelt, steht der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht zu, an Stelle eines durch das Los auszuscheidenden Vertreters der Landeslehrer einen eigenen Vertreter als Mitglied zu entsenden. Dieser Vertreter muß als Landeslehrer angestellt sein und ist von der Landesregierung auf Vorschlag der Kirche oder Religionsgesellschaft für die Dauer der Funktionsperiode zu bestellen.

(5) Die Schulbehörden des Bundes, bei der die jeweiligen Kommissionen eingerichtet wurden, sind in jedem Verfahren zu hören; § 6 gilt sinngemäß.

§ 21

(1) Der Vorsitzende (Vertreter) hat die Kommission nach Bedarf mindestens 10 Tage vor einer Sitzung nachweislich unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Den einberufenen Kommissionsmitgliedern steht ab dem Zeitpunkt der Einberufung das Recht auf Akteneinsicht zu. In dringenden Fällen kann die Einberufung kurzfristig (auch mündlich) vorgenommen werden.

(2) Die Beschlußfähigkeit der Dienstbeschreibungs- und Disziplinar-Kommission ist auch dann noch gegeben, wenn ein Mitglied der Kommission, ausgenommen der Vorsitzende, nicht anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die in der Sitzung der Kommission gefaßten Beschlüsse ist von einem Beamten der Behörde, bei der die Kommission eingerichtet ist, eine Verhandlungsschrift zu führen. Dieser Beamte (Schriftführer) ist vom Leiter der Behörde zu bestimmen.

(5) Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen beziehen. Zwecks Auskunftserteilung sind die zuständigen Schulaufsichtsorgane jedenfalls zu den Sitzungen der Disziplinar-Kommissionen einzuladen.

Abschnitt VI

Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 22

Im Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen der Landeslehrer sind ferner die im V. Abschnitt der Lehrerdienstpragmatik (LDP), RGBl. 319/1917, in der Fassung BGBl. Nr. 287/1969, enthaltenen Vorschriften über Behördenzuständigkeiten mit Ausnahme der §§ 108 bis 110, 112, 113, und 115 a anzuwenden, wobei jedoch

- a) als Zentralstelle der Landesschulrat zu verstehen ist,
- b) bei § 119 Abs. 1 und 2 LDP an die Stelle der Disziplinaroberkommission der Landesschulrat tritt,
- c) die Bestellung des Disziplinaranwaltes nebst den erforderlichen Stellvertretern dem Vorstand jener Behörde obliegt, bei der die Kommission eingesetzt ist und im Falle, daß für die Funktion eines Disziplinaranwaltes einer Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Landesschulrat nicht genügend rechtskundige Beamte zur Verfügung stehen, ein rechtskundiger Beamter aus dem Personalstand des Amtes der NÖ Landesregierung auf Antrag des Vorstandes jener Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, von der Landesregierung zum Disziplinaranwalt zu bestellen ist,

d) im Falle, daß für die Funktion des Untersuchungskommissärs bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landesschulrat nicht genügend rechtskundige Beamte zur Verfügung stehen, ein rechtskundiger Beamter aus dem Personalstand des Amtes der NÖ Landesregierung auf Antrag des Vorstandes jener Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, von der Landesregierung zum Untersuchungskommissär zu bestellen ist.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Mitwirkung der Personalvertretungen

Bei Ausübung der Diensthoheit haben die Behörden die gewählten Personalvertretungen im Rahmen der diesen zukommenden Aufgaben zur Mitwirkung heranzuziehen.

§ 24

Weiterbestand der Landeslehrerkommission

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Landeslehrerkommission gilt als im Sinne des Abschnittes II gebildet.

§ 25

Neubildung der Kommissionen

Die in den Abschnitten III und IV dieses Gesetzes vorgesehenen Kommissionen sind längstens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bilden.

§ 26

Anhängige Verfahren

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

§ 27

Aufhebung älteren Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBL. Nr. 246/1964, in der Fassung LGBL. 2600-3, und die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Landeslehrer in die Dienstbeschreibungs- und Disziplinkommissionen, LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 126/1967, außer Kraft."